

Vereinsregisterauszug zum Stichtag 12.03.2024

Allgemeine Daten

Zuständigkeit Landespolizeidirektion Steiermark, SVA 3
ZVR-Zahl 857849952

Vereinsdaten

Name Ortsverband GRAZ I des österreichischen Kameradschaftsbundes - Landesverband Steiermark, kurz: OV GRAZ I/ÖKB ST
Sitz Graz (Graz)
c/o DI Peter Fodor
Zustellanschrift 8010 Graz, Harmsdorfgasse 83
Land Österreich
Entstehungsdatum 29.03.1947
statutenmäßige Vertretungsregelung Der Obmann vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbandes bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmanns und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Obmanns und des Kassiers. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

Organschaftliche Vertreter

Obmann

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Fodor
Vorname Peter
Titel (vorang.) DI
Titel (nachg.)

Obmann Stellvertreter

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Schwinzerl
Vorname Johannes
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Kassierin

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Fodor
Vorname Gabriele
Titel (vorang.) -
Titel (nachg.) -

Schriftführerin

Vertretungsbefugnis 06.03.2024 - 05.03.2028 (Funktionsperiode)
Familiename Agrinz
Vorname Elisabeth
Titel (vorang.)
Titel (nachg.)

Hinweise

Dieser Auszug enthält Angaben über jene Personen, welche als Gründer oder Abwickler auf Grund des Gesetzes (§§ 2 Abs 2 bzw 30 Abs 1 VerG) oder als organschaftliche Vertreter nach den Vereinsstatuten zur Vertretung des Vereins nach außen befugt sind.

Mit Ausnahme der Vertretung durch einen behördlich bestellten Abwickler stützt sich diese Auskunft auch auf Angaben der betreffenden Personen bzw des Vereins

über seine Vertretungsverhältnisse und auf die Vertretungsregelung in den vorliegenden Vereinsstatuten.

Insofern wird damit weder mit verbindlicher Wirkung festgestellt noch bestätigt, dass die genannten Personen auch tatsächlich diese Funktionen rechtsgültig innehaben oder hatten.

Das Vertrauen auf die Richtigkeit dieser Auskunft ist soweit geschützt, als nicht jemand ihre Unrichtigkeit kennt oder kennen muss (§ 17 Abs 8 VerG).

Aussteller **Bundesministerium f.Inneres Abteilung IV/2**

Tagesdatum / Uhrzeit **Dienstag 12. März 2024 \ 12:58:36**